

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 227

Potsdam, 23.07.2013

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam (PO-BA)

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Konservierung und Restaurierung
an der Fachhochschule Potsdam (PO-BA)**

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]) hat der Fachbereichsrat Architektur und Städtebau mit Wirkung vom 15.05.2013 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beschlossen.

Inhalt:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen, akademischer Grad Bachelor
- § 3 Fristen

II. Studienleistungen

- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Art der Studienleistungen, Form der Leistungsnachweise
- § 6 Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnoten
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüfer und Prüfungskommissionen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

III. Bachelorprüfung, Thesis und Verteidigung

- § 13 Bachelorprüfung
- § 14 Bewertung der Bachelorthesis und Verteidigung
- § 15 Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis
- § 16 Berechnung des Gesamtprädikates

IV. Einstufungsprüfung für Bachelorstudiengänge

- § 17 Zweck der Einstufungsprüfung, Zuständigkeit, Zulassung
- § 18 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 19 Beratung / Meldung zur Prüfung
- § 20 Bewertung der Einstufungsprüfung
- § 21 Inhalt und Umfang der Einstufungsprüfung
- § 22 Einstufung
- § 23 Bescheinigung

V. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 Inkrafttreten

VII. Anlage zur Ordnung

- Anlage 1
- Wichtungsfaktoren der einzelnen Module

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Fachhochschule Potsdam im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung immatrikuliert werden.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (StO-BA) vom 06.11.2012, durch die Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung vom 06.11.2012 und durch die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (PraO-BA) vom 06.11.2012.
- (3) Die Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelorprüfung im Studiengang Konservierung und Restaurierung. Sie regelt außerdem die Voraussetzungen, Anforderungen und das Verfahren für die Einstufungsprüfung entsprechend § 22 Abs. 1 BbgHG vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17] S. 318).

§ 2

Zweck der Prüfungen, akademischer Grad Bachelor

- (1) Durch die Bachelorprüfung und durch die ihr vorausgehenden Studienleistungen soll festgestellt werden, ob und wieweit die/der Studentin/Student die für die Erreichung der Studienziele notwendigen Grundkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Einzelheiten der Studienziele regelt die Studienordnung.
- (2) Die Studienleistungen sollen insbesondere der/dem Studentin/Studenten die Selbsteinschätzung seines Studienfortschritts und der Lehrkraft den Überblick über den Lehrerfolg sowie das Erproben und Einüben der erworbenen Kenntnisse und Methoden ermöglichen. Die Studienleistungen müssen nach Gegenstand und Anforderung auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein.
- (3) Die Bachelorthesis und Bachelorverteidigung ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche und praktische Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die/der Kandidatin/Kandidat in der Lage ist, in-

nerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Konservierung und Restaurierung selbständig mit fachpraktischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in der Diskussion zu verteidigen.

- (4) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3

Fristen

Der Studiengang stellt durch die Bachelorstudienordnung (StO-BA) und das Lehrangebot sicher, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in dem in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeitraum abgelegt werden können. Zu diesem Zweck wird die/der Kandidatin/Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Bachelorthesis durch Aushang informiert.

II. Studienleistungen

§ 4

Prüfungsaufbau

Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, die mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen werden, und der Bachelorthesis mit Verteidigung. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsteilleistungen zu einem Modul. Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch. Der Bachelorthesis geht der erfolgreiche Abschluss aller nötigen Module voraus.

§ 5 Art der Studienleistungen, Form der Leistungsnachweise

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind entsprechend der Studienplanübersicht in der aktuellen Fassung zu absolvieren. Ihr Abschluss ist nachzuweisen.
- (2) Die jeweils erforderliche Form der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen (zusammengefasst im Modulhandbuch des Studiengangs Konservierung und Restaurierung) festgelegt. Zu Beginn der Vorlesungszeit legt die Lehr-

kraft die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen nach Umfang und Terminen fest. Als Leistungsnachweise kommen insbesondere in Betracht:

- a) Referat: Vortrag mit anschließender Aussprache zu einem abgegrenzten Thema; gegebenenfalls in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung.
 - b) Klausur: schriftliche Lösung von Aufgaben unter Aufsicht der Lehrkraft innerhalb einer festgelegten Zeit von mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.
 - c) Restaurierungsprojekt: praktische und theoretische Arbeit, die alle oder einzelne Phasen einer Restaurierung beinhaltet, sowie eine in der Regel schriftliche, photographische und zeichnerische Ausarbeitung (Restaurierungsdokumentation) umfasst.
 - d) Hausarbeit: problemorientierte Arbeit, die eine grundsätzliche Lösung von Problemen durch Recherche und eigene Versuche anstrebt und eine schriftliche Ausarbeitung in geeigneter, wissenschaftlicher Form umfasst.
 - e) Übungsarbeit: anwendungsorientierte Arbeit in Werk- oder Rekonstruktionstechniken, photographischen Darstellungstechniken, Laboruntersuchungen oder ähnlichen vornehmlich praxisorientierten Gebieten.
 - f) Fachgespräch: mündliche Leistung ggf. zu Restaurierungsprojekten, Studien- oder Übungsarbeiten.
- (3) Eine unbenotete Studienleistung ist in der Regel erbracht, wenn die Erfüllung der Aufgaben und die Durchführung praktischer Übungen in dem geforderten Mindestumfang anerkannt worden ist. Die Anerkennung wird im Leistungsnachweis durch das Prädikat „mit Erfolg“ bestätigt. Der Mindestumfang wird von der zuständigen Lehrkraft festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (4) Für den bewerteten Leistungsnachweis soll in einem Modul, das aus zwei oder mehr Teilen besteht, insgesamt nicht mehr als eine bewertete Studienleistung je Teil gefordert werden.
- (5) Studienleistungen - ausgenommen Klausuren - können als Einzelleistungen oder von mehreren Studenten als Gruppenleistung erbracht werden. Dabei muss der Beitrag der/des einzelnen Studentin/Studenten eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar bzw. erkennbar

sein. Über begründete Ausnahmen hiervon entscheidet die zuständige Lehrkraft.

- (6) Entsprechend der Aufgabe der Hochschulen nach § 3 Abs. 4 BbgHG sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen. Ihnen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt. Die/Der Behindertenbeauftragte der Fachhochschule ist zu beteiligen.

§ 6

Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnoten

- (1) Ein Leistungsnachweis kann auch mehrere bewertete Studienleistungen umfassen. Die Note des Leistungsnachweises ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen ergibt sich die Gesamtnote entsprechend § 15 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilleistungen, wobei nicht bestandene Teilprüfungen durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden können.
- (3) Die Anerkennung bzw. die Bewertung von Studienleistungen wird von der für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrkraft festgelegt. Im Leistungsnachweis werden die anerkannten bzw. bewerteten Studienleistungen des jeweiligen Studienfaches dokumentiert.
- (4) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen.
- (5) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung den gestellten Anforderungen in hervorragender Weise genügen.

2 = gut

Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form die gestellten Anforderungen erheblich überdurchschnittlich erfüllen.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die

in jeder Hinsicht den gestellten Anforderungen durchschnittlich und ohne deutliche Mängel entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen den gestellten Anforderungen trotz ihrer Mängel noch genügen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen den gestellten Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr entsprechen. Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte Studien- oder Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

- (6) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Die Mitteilung über das Nichtbestehen einer Prüfung erfolgt über anonymisierten Aushang. Wurde die Bachelorthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die/der Kandidatin/Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (8) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren benoteten Teilleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen/Prüfer bewertet und beträgt die Differenz der Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ so wird durch den Prüfungsausschuss eine/ein dritte/dritter Prüferin/Prüfer bestellt. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (10) In den Zeugnissen zur Bachelorprüfung werden aus Einzelbewertungen Gesamtnoten ermittelt. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnoten lauten

- bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

- bei einem Notendurchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut

- bei einem Notendurchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

- bei einem Notendurchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

- bei einem Notendurchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

- (11) Für die Anerkennung von unbenoteten Studienleistungen wird die Bewertung „erfolgreiche Teilnahme“ (ET) verwendet.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. zwei Professorinnen/Professoren des Studiengangs Konservierung und Restaurierung B.A., von denen eine/einer den Vorsitz übernimmt und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter tätig ist
 2. einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/wissenschaftlichen Mitarbeiter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter
 3. einer/einem studentischen Vertreterin/Vertreter ab dem 3. Fachsemester, die/der im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam immatrikuliert ist.
- (2) Die/Der Vorsitzende und seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der wissenschaftliche Mitarbeiter werden vom zuständigen Fachbereichsrat aus bestellt. Die/Der studentische Vertreterin/Vertreter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
Treten die Mitglieder von ihren Ämtern nicht zurück, verlängert sich die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und der/des wissenschaftlichen Mitarbeiterin/wissenschaftlichen Mitarbeiters automatisch um weitere zwei Jahre.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und der/des Vertreterin/Vertreters der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt. Die

Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit in allen personenbezogenen Sachverhalten zu verpflichten.
- (5) Das studentische Mitglied des Ausschusses wirkt bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre/seine eigenen Prüfungen betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (6) Die/der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für: die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10), Widersprüche, Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12) und die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer (§ 9). Diese Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall der Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 8

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Studiengangs und den organisatorischen Ablauf der Prüfungen. Er entscheidet über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er berichtet über Prüfungsangelegenheiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der/dem Kandidatin/Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung ist der/dem Kandidatin/Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 9

Prüferinnen/Prüfer und Prüfungskommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelorprüfungs-

kommission, die die Organisation der Bachelorthesis mit Verteidigung durchführt. Zur/zum Prüferin/Prüfer dürfen die in § 20 Abs. 5 BbgHG bezeichneten Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausüben und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

- (2) Für die Bachelorthesis schlägt die/der Kandidatin/Kandidat in Absprache mit der/dem Fachprofessorin/Fachprofessor in eine/einen Erst- und eine/einen Zweitprüferin/-prüfer vor. Auf die Vorschläge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Nimmt die/der Kandidatin/Kandidat den Termin einer Modulprüfung oder Teilmodulprüfung ohne triftige Gründe nicht wahr oder tritt die/der Kandidatin/Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder erbringt sie/er eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Gründe, die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht werden, müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung mitgeteilt werden. Krankheit hat der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss beräumt ggf. einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend. Sind bereits Prüfungsergebnisse erbracht worden, so werden diese angerechnet.
- (3) Verwendet eine/ein Kandidatin/Kandidat unerlaubte Hilfsmittel, führt unerlaubte Gespräche oder versucht auf andere Weise zu täuschen, um das Ergebnis seiner Prüfungsleistung zu beeinflussen, so wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer vorsätzlich gegen Vorschriften der Prüfungsordnung verstößt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweilige/jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) Wird die Täuschung bei einer Prüfung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung dieser Prüfungsleistung entsprechend Abs. 3 berichtigen und die Prüfungsleistungen für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zeugnis sowie andere Erklärungen oder Urkunden sind einzuziehen. Eine derartige Entscheidung ist nur innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses möglich.
- (5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidatin/Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (6) Für studienbegleitende Studienleistungen und deren Leistungsnachweise gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.
- (7) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 6 sind in schriftlicher Form festzuhalten und in die Prüfungsakte der/des Studierenden aufzunehmen. Sie sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag der/des Studierenden sind die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen.
- (2) Die Wiederholung gemäß Abs. 1 soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Versäumt die/der Kandidatin/Kandidat die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung, ohne dass sie/er nachweisen kann, dass sie/er das Versäumnis nicht zu vertreten hat, gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Bleiben beide Wiederholungsversuche gemäß Abs. 1 ohne Erfolg, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine Bachelorthesis, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann

einmal wiederholt werden; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Im Falle der Wiederholung gibt der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten ein neues Thema aus. Wird eine Bachelorverteidigung, deren zugehörige Bachelorthesis mit „ausreichend“ bewertet wurde, nicht bestanden, kann sie zweimal, jedoch frühestens nach jeweils zwei Monaten, wiederholt werden.

- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Studienleistung, eine bestandene Prüfung oder ein bestandener Prüfungsteil können nicht wiederholt werden.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) An anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Entsprechendes gilt bei einem Studiengangwechsel.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Hochschule eines Vertragsstaates der Lissabon Konvention erbracht wurden, werden angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Niveau nicht wesentlich von der in dem Studiengang vorgesehenen Prüfungsleistung unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen vorzunehmen. Bei Nicht-Anrechnung besteht eine Begründungspflicht der Hochschule entsprechend der Lissabon-Konvention. Die Feststellung erfolgt nach dem European-Credit-Transfer-System (ECTS). Die Wertigkeit einzelner Fächer und Module ist in der Studienplanübersicht angegeben.
- (3) Für die Feststellung der unwesentlichen Unterscheidung von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die einschlägigen Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) oder zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die unwesentliche Unterscheidung. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Abschlüsse, die nicht auf dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) basieren,

können auf Antrag und nach Einzelprüfung und unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als entsprechend gleichwertig anerkannt werden.

- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent der Gesamtstudienleistung anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei ist mindestens eines der folgenden Anrechnungsverfahren zu berücksichtigen:
 - a. Standardisierte Anrechnung von Aus- und Weiterbildungen für den Regelfall;
 - b. Individuelle Anrechnung von Qualifikationen aus Aus- und Weiterbildungen;
 - c. Individuelle Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen.
- (7) Einschlägige Fachpraktika und berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.
- (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Modul- und Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (9) Zur Förderung des internationalen Austauschs ist bei der Anrechnung im Ausland erworbener Leistungen durch FHP-Studierende im Studiengang Konservierung und Restaurierung B.A. im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden. Bei Nicht-Anrechnung besteht eine Begründungspflicht der Hochschule entsprechend der Lissabon-Konvention.
- (10) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 10 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vom Studierenden beizubringen.
- (11) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Leistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Leistungspunkten zu vergeben.

III. Bachelorprüfung, Bachelorthesis und Verteidigung

§ 13

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorthesis mit Verteidigung.
- (2) Zur Bachelorthesis wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule der ersten sechs Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen hat und insgesamt einen Umfang von 180 CP nachweisen kann. Eine/Ein Kandidatin/Kandidat kann auch zugelassen werden, wenn sie/er Module im Gesamtumfang von bis zu sechs Credits (CP) noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist. Der Anmeldeschluss für die Bachelorthesis im Prüfungsamt ist der 1.Oktober oder 1.April des Studienseesters, in dem die Bachelorthesis geschrieben werden soll. Die Festlegungen durch den Prüfungsausschuss haben spätestens vier Wochen nach Anmeldeschluss zu erfolgen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis ist von der/vom Kandidatin/Kandidaten beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben schriftlich zu stellen:
 - a) Thema der Bachelorthesis
 - b) Vorschlag für die/den Erst- und Zweitprüferin/Zweitprüfer und deren Einverständniserklärung
 - c) Erklärung darüber, ob eine Bachelorthesis in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang besteht.
- (4) Ausnahmen von diesen Festsetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (5) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs bestätigt durch Unterschrift der/des Vorsitzenden auf dem Anmeldeformular das von/vom der Studierenden gewählte Thema, und legt den Bearbeitungsbeginn und die Prüferinnen/Prüfer schriftlich fest.
- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (7) Der zeitliche Bearbeitungsaufwand der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen und ent-

- spricht 12 Credits (CP) gemäß ECTS. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen zugestimmt werden.
- (8) Die Bachelorthesis kann als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen durchgeführt werden. In jedem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.
- (9) Die Bachelorthesis ist in drei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. Die Form der Bachelorthesis regelt der Prüfungsausschuss. Näheres regelt die aktuelle, an geeigneter Stelle veröffentlichte Richtlinie für Prüfungsleistungen des Studiengangs. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird sie mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Bachelorthesis ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in die die/der Kandidatin/Kandidat versichert, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Der Anspruch auf die Ablegung der Bachelorprüfung erlischt – mit der Rechtsfolge des §11 Abs. 1 Nr. 4 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 5.8.2003 – wenn der Studierende, aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Bachelorthesis nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit angemeldet oder nicht spätestens drei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit die Prüfung einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungen abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist bei Vorliegen triftiger Gründe verlängern. Vor der Exmatrikulation ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 14

Bewertung der Bachelorthesis und Verteidigung

- (1) Die Bachelorthesis wird von den beiden Prüferinnen/Prüfern unabhängig voneinander bewertet.
- (2) Zur Bachelorverteidigung wird zugelassen, wer die Bachelorthesis erfolgreich erstellt hat und alle erforderlichen Credits (CP) im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung nachweisen kann.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die geforderten studienbegleitenden Prüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden oder der Nachweis „mit Erfolg teilgenommen“ erbracht sowie die Bachelorthesis mit der Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt ihm die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise sowie deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 15

Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis

Folgende Modulnoten werden im Bachelorzeugnis zu einem Fach mit eigenem Namen zusammengefasst. Die Note dieses Fachs wird durch die Bildung des gewichteten Mittels der einzelnen Modulnoten ermittelt. Die Wichtungsfaktoren der einzelnen Module sind in der Anlage 1 verzeichnet.

Zu „Naturwissenschaften“:

- M 1 Naturwissenschaftliche Grundlagen
- M 2 Naturwissenschaften in der Konservierung/Restaurierung
- M 3 Naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden
- M 4 Naturwissenschaftliche Spezialisierung

Zu „Kunstwissenschaften“:

- M 5 Einführung in die Kunstwissenschaften
- M 6 Bau- und Kunstgeschichte
- M 7 Vertiefung Kunstwissenschaften
- M 8 Denkmalpflege

Zu „Konservierungs- und Restaurierungswissenschaften“:

- M 9 Kunsttechnologie und Konservierung 1
- M 10 Kunsttechnologie und Konservierung 2
- M 11 Methoden u. Materialien der Konservierung und Restaurierung
- M 12 Vertiefung Methoden u. Materialien der Konservierung und Restaurierung
- M 13 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 1
- M 14 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 2
- M 15 Projekte in der Konservierung und Restaurierung 3

Zu „Gestaltung“:

- M 16 Grundlagen der Gestaltung
- M 17 Werk- und Rekonstruktionstechniken 1
- M 18 Werk- und Rekonstruktionstechniken 2

Zu „Dokumentation“:

- M 19 Wissenschaftliche Arbeitstechniken u. Dokumentation
- M 20 Bauaufnahme
- M 21 Computer gestützte Dokumentations-techniken

Zu „Berufsqualifizierende Sonderthemen“:

- M 22 Fremdsprachen
- M 23 Berufliche Qualifikation
- M 24 FleX-Modul (Interdisziplinäres Vertiefungsmodul)

Zu „Fachpraktikum“:

- M 25 Fachpraktikum

- (2) Die Note der Bachelorthesis einschließlich Verteidigung (M 26) wird einzeln aufgeführt.

§ 16

Berechnung des Gesamtprädikates (Gesamtnote)

- (1) Die Bestimmung der Gesamtnote (X) erfolgt als gewogenes Mittel der Teilnoten X_1 und X_2 nach der Formel:
 $X = 0,75X_1 + 0,25X_2$.
Das Ergebnis der prozentual gewichteten Gesamtnoteberechnung wird bis auf eine Nachkommastelle (ohne Rundung) ausgewiesen.

Die Teilnoten sind:

- der gewogene Mittelwert der Modulnoten aller im Bachelorzeugnis ausgewiesenen, differenziert bewerteten Module (Größe X_1); dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen
- die Note der Bachelorthesis einschließlich Verteidigung (Größe X_2).

Hat die/der Studierende aus dem Wahlpflichtkatalog mehr als die erforderlichen Module ausgewählt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden, gehen diejenigen Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein, die von der/dem Studierenden bei der Prüfungszulassung diesbezüglich gekennzeichnet wurden.

- (2) Bei einer Note von 1,0 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.
- (3) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala kann auf Wunsch der/des Studierenden bzw. bei künftig hochschulrechtlich verpflichtender Anwendung dieses Bewertungssys-

tems die Gesamtnote der Abschlussprüfung durch eine ECTS-Note ergänzt werden. Die ECTS-Note bzw. die Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die relative Note für den Studienabschluss ist entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala zu ermitteln:

A die besten 10 %	Hervorragend
	Very good
B die nächsten 25 %	Gut
	Good
C die nächsten 30 %	Befriedigend
	Satisfactory
D die nächsten 25 %	Ausreichend
	Sufficient
E die nächsten 10 %	nicht bestanden
	Fail

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die/der Kandidatin/Kandidat ein Zeugnis. Im Zeugnis werden das Thema der Bachelorthesis, die erworbenen Credits (CP) und folgende Noten ausgewiesen:
- die zu einem Fach zusammengefassten Modulnoten
 - die Note der Bachelorthesis einschließlich Verteidigung
 - die Gesamtnote
 - auf Wunsch bzw. hochschulrechtlicher Verpflichtung die relative Note des Studienabschlusses gemäß § 16 (3).
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem Dekanin/Dekan unterzeichnet.
- (6) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, verliehen.
- (7) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts bescheinigt wird. Die Bachelorurkunde wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen und vom/von der Rektor/Rektorin der Fachhochschule Potsdam sowie der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereiches unterzeichnet.
- (8) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer

Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

IV. Einstufungsprüfung für Bachelorstudiengänge

§ 17

Zweck der Einstufungsprüfung, Zuständigkeit, Zulassung

- (1) An der Fachhochschule Potsdam können im Studiengang Konservierung und Restaurierung B.A. Einstufungsprüfungen entsprechend § 22 Abs. 1 BbgHG abgelegt werden.
- (2) Wer die Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß BbgHG besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums Konservierung und Restaurierung einer Einstufungsprüfung unterziehen. Nach dem Ergebnis der Prüfung wird die/der Bewerberin/Bewerber in einen entsprechenden Abschnitt des Studienganges eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Studienabschnitt bewerben.

§ 18

Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerberinnen/Bewerber mit der Qualifikation der Hoch- oder Fachhochschulreife oder einer vergleichbaren Qualifikation gemäß BbgHG zugelassen, die sich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg einer Einstufungsprüfung unterzogen haben.
- (2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist gemäß § 8 Abs.1 verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von Bewerberinnen/Bewerbern schriftlich bis zum 1. April

eines Jahres an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Wird der Anmeldetermin überschritten, gilt der Antrag als für den nächstfolgenden Prüfungstermin gestellt.

- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Lebenslauf mit Angaben, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Berufsfeld der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut erworben wurden
 2. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hoch- oder Fachhochschulreife
 3. Nachweis einer praktischen Tätigkeit nach Vorgaben der Praktikumsordnung (PraO-BA) vom 06.11.2012
 4. ggf. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort weiterer beruflicher Tätigkeiten und Zeugnisse über eine abgeschlossene Berufsausbildung
 5. Nachweis über eventuelle berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
 6. Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde
 7. Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist
 8. schriftliche Nachweise über fachspezifische Arbeiten auf einem Gebiet der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut.
- (4) Im Antrag ist anzugeben, ob die Anrechnung bereits anderweitig erbrachter Leistungen als bestandene Prüfungsleistung im Rahmen der Einstufungsprüfung gewünscht und in welches Semester die Einstufung angestrebt wird. Führt die Anrechnung bereits zur Einstufung in das angestrebte Semester unterbleibt eine Einstufungsprüfung.
- (5) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.
- (6) Bewerberinnen/Bewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 werden gemäß § 8 Abs. 2 und 4 des BbgHG nach bestandener künstlerischer Eignungsprüfung zur Einstufungsprüfung zugelassen.
- (7) Über die Zulassungsentscheidung zur Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss den Bewerberinnen/Bewerbern einen schriftlichen Bescheid. Wird die/der Bewerberin/Bewerber zur Einstufungsprüfung

fung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Beratung / Meldung zur Prüfung

- (1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält die/der Bewerberin/Bewerber die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er umfassend über die einzelnen Prüfungsbereiche, die Anforderungen und den Ablauf der Prüfungen informiert wird. Die Beratung erfolgt durch eine/einen Professorin/Professor auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.
- (2) Nach der Beratung kann sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Prüfung melden.
- (3) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 20

Inhalt und Umfang der Einstufungsprüfung

- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Studienleistungen des angestrebten Semesters anrechenbar sind.
- (2) Prüfungsinhalt der Einstufungsprüfung sind die Leistungen, die gemäß Studien- und Prüfungsordnung bis zum beantragten Semester nachzuweisen sind.
- (3) Die Anzahl der Prüfungen und die Prüfungsgebiete werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben der/des Bewerberin/Bewerbers festgesetzt.
- (4) Prüfungsformen für die Einstufungsprüfung sind die mündliche Prüfung und die Klausur. Die Festlegung der Prüfungsformen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Für die Einstufung werden pro Semester modulbezogene Leistungen im Umfang von 30 Credits anerkannt.
- (6) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 21

Bewertung der Einstufungsprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen in der Einstufungsprüfung gilt:

1. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Kandidatin/Kandidat nur mangelhafte Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet nachgewiesen hat.
2. Wenn die/der Kandidatin/Kandidat eine Leistung erbringt, die nach Form, Inhalt und Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht, wird die Prüfung durch eine Note differenziert beurteilt.

Die Benotung richtet sich nach § 6.

- (2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn Prüfungen mit einem Umfang von mindestens 30 Credits mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind. Die damit erbrachten Leistungen entsprechen dem Umfang der Studienleistungen eines Studiensemesters in Präsenzstudiengängen.
- (3) Bestandene Prüfungen werden angerechnet, wenn erforderliche Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden.
- (4) Eine bestandene Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 22

Einstufung

- (1) Die/der Studienbewerberin/Studienbewerber ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich die/der Bewerberin/Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

§ 23

Bescheinigung

- (1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird die/der Bewerberin/Bewerber schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung erhält sie/er eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:
 1. die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist
 2. das Semester, in das die/der Bewerberin/Bewerber eingestuft wird
 3. die Benotung, soweit eine solche erfolgt ist.

- (2) Die Bescheinigung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium an der Fachhochschule Potsdam.

V. Schlussbestimmungen

§24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die/der Kandidatin/Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die/der Kandidatin/Kandidat getäuscht hat, berichtigt und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidatin/Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidatin/Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der/Dem Kandidatin/Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bzw. der Bachelor-Verteidigung wird der/dem Absolventin/Absolventen innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, ist nach Ablegung der jeweiligen Modulprüfung gestattet. Den Studierenden werden Ergebnisse von Modulteilleistungen vor Abschluss der Modulprüfung bekannt gegeben.
- (3) Im Fall des Widerspruches während des laufenden Prüfungsverfahrens gegen die Bewertung einer Modulteilleistung kann die/der Student/in bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzeitige Einsichtnahme in die zugehörigen Prüfungsunterlagen beantragen.

§ 26

Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 oder später aufnehmen.
- (2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen und die Prüfungen ablegen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident der Fachhochschule Potsdam

Potsdam, den 11.07.2013

Wichtung der Modulnoten zur Berechnung der Noten der auf dem Bachelorzeugnis ausgewiesenen Fächer

Entsprechend § 15 der PrO-BA werden die Noten der Fächer durch die Bildung des gewichteten Mittels der einzelnen Modulnoten ermittelt. Die Wichtungsfaktoren der einzelnen Module sind folgend aufgeführt (e. T. = erfolgreiche Teilnahme):

Fach „Naturwissenschaften“

	CP nach ECTS	Wichtungsfaktor
M 1 Naturwissenschaftliche Grundlagen	6	6
M 2 Naturwissenschaften i. d. Konservierung/Restaurierung	9	9
M 3 Naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden	9	9
M 4 Naturwissenschaftliche Spezialisierung	6	6

Fach „Kunstwissenschaften“

	CP nach ECTS	Wichtungsfaktor
M 5 Einführung in die Kunstwissenschaften	8	8
M 6 Kunst- und Baugeschichte	5	5
M 7 Vertiefung Kunstwissenschaften	6	6
M 8 Denkmalpflege	6	6

Fach „Konservierungs- und Restaurierungswissenschaften“

	CP nach ECTS	Wichtungsfaktor
M 9 Kunsttechnologie und Konservierung 1	6	6
M 10 Kunsttechnologie und Konservierung 2	3	3
M 11 Methoden u. Materialien der Konservierung/Restaurierung	8	8
M 12 Vertiefung Methoden u. Materialien der Konservierung/Restaurierung	4	4
M 13 Projekte in der Konservierung/Restaurierung 1	9	9
M 14 Projekte in der Konservierung/Restaurierung 2	18	18
M 15 Projekte in der Konservierung/Restaurierung 3	6	6

Fach „Gestaltung“

	CP nach ECTS	Wichtungsfaktor
M 16 Grundlagen der Gestaltung	7	7
M 17 Werk- und Rekonstruktionstechniken 1	6	0 = e.T.
M 18 Werk- und Rekonstruktionstechniken 2	4	0 = e.T.

Fach „Dokumentation“

	CP nach ECTS	Wichtungsfaktor
M 19 Wissenschaftliche Arbeitstechniken u. Dokumentation	5	0 = e.T.
M 20 Bauaufnahme	6	6
M 21 Computer gestützte Dokumentation	8	8

Fach „Berufsqualifizierende Sonderthemen“:

	CP nach ECTS	Wichtungsfaktor
M 22 Fremdsprachen	4	4
M 23 Berufliche Qualifikation	5	0 = e.T.
M 24 FleX-Modul	max.16	0 = e.T.

Fach „Fachpraktikum“

	CP nach ECTS	Wichtungsfaktor
M 25 Fachpraktikum	28	0 = e.T.